

## S T A T U T E N

### Verein Kulturelles im Walzwerk

#### **Art. 1: Bezeichnung**

1. Unter der Bezeichnung "**Kulturelles im Walzwerk**" besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Münchenstein (BL).

#### **Art. 2: Zweck**

- 2.1 Der Zweck des Vereines ist die kulturelle Belebung des Walzwerk-Areals in Münchenstein (BL).
- 2.2 Kulturelles im Walzwerk organisiert Feste und Veranstaltungen, wie „Kult Mai'le Walzwerk“ oder „Bazar de Noël“ auf dem Walzwerkareal in Münchenstein (BL)
- 234 Der Verein ist gemeinnützig, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### **Art. 3 Mittel / Finanzierung**

- 3.1. Der Verein finanziert sich durch:
  - Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus Veranstaltungen
  - Spenden / Gönnerschaften
  - Sonstige Erträge
- 3.2. Für die Verbindlichkeit haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 4: Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
  - I. Aktivmitglieder
  - II. Passivmitglieder
- 4.2 Als Aktivmitglieder gelten jene Damen und Herren, die sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen und sich für die Veranstaltungen engagieren. Sie besitzen ein Stimmrecht.
- 4.3 Als Passivmitglieder gelten jene Damen und Herren, die durch regelmässige finanzielle Beiträge den Verein unterstützen. Die Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.
- 4.4 Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine mündliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.
- 4.5 Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf ein Monatsende, erklärt werden.
- 4.6 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüssen, sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der/die Ausgeschlossene kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.
- 4.7 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.
- 4.8 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Rechte im Verein verlustig und können, ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **Art. 5: Beiträge**

- 5.1 Aktivmitglieder leistet einen jährlichen Mitgliederbeitrag von 50 Chf.  
Passivmitglied leistet einen jährlichen Mitgliederbeitrag von 100 Chf.  
Gönnerschaft ab einem Beitrag von 200 Chf.

